

Dr. h.c. Edgar Meister

c/o Harmann Partnerschaftsgesellschaft
Neue Mainzer Straße 75

60311 Frankfurt

Deutscher Bundestag
Vorsitzender des Finanzausschusses
Eduard Oswald, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Frankfurt, 18. Mai 2009

Per Fax 030/22736844

**Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht“ –
Drucksache 16/12783**

Sehr geehrter Herr Oswald,

Ich danke Ihnen für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 27. Mai 2009 zu dem o.e. Gesetzentwurf und erlaube mir, vorab zu einigen Punkten Stellung zu nehmen:

Artikel 1 – Änderung des Kreditwesengesetzes

§ 10 Abs. 1b

Der neue Absatz 1b räumt der BaFin unter bestimmten Voraussetzungen – z. B. Aufbau eines zusätzlichen Eigenkapitalpuffers in Perioden günstigen Wachstums – einen größeren Ermessensspielraum bei der Festlegung der individuellen Eigenmittelausstattung eines Instituts ein. „Auf diese Weise, - so heißt es im allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung, - kann die mögliche zyklische Entwicklung der Eigenmittelausstattung eines Instituts berücksichtigt werden...“

Sicher ist bekannt, dass sich mit dieser Thematik derzeit verschiedene internationale Gremien beschäftigen, um mögliche nachteilige Folgen einer prozyklischen Wirkung von Basel II auf die Realwirtschaft einzugrenzen.

M.E. empfiehlt es sich, im Vorgriff auf eine zu erwartende europäische oder internationale Regelung, jetzt keine Lösung im nationalen Alleingang anzugehen. Bei rechtlich unterschiedlichen Rahmenbedingungen könnten sich für globale grenzüberschreitend tätige Institute ansonsten Wettbewerbsnachteile ergeben.

Im Übrigen sollte im Gesetz klargestellt werden, dass für die Festlegung der Eigenmittelanforderungen weiterhin das KWG und die SolvV maßgeblich sind. Andernfalls besteht das Risiko, dass wichtige internationale Prinzipien der Baseler Eigenkapitalregelung verwässert werden.

§ 24 Abs. 1 Nr. 1b

Die „leverage ratio“ hat durch die Finanzkrise eine neue Bedeutung bekommen.

Die regelmäßige Meldepflicht in ihrer erweiterten Form (Einbeziehung des außerbilanziellen Geschäfts und des Wiedereindeckungsaufwandes für derivate Geschäfte) kann der Aufsicht frühzeitiger zusätzliche Informationen über das Risikopotential einer Bank geben. Dies gilt insbesondere für die Risikoeinschätzung in Zeiten kräftigen Wirtschaftswachstums.

Insoweit kann die „leverage ratio“ als weitere wichtige Komponente bei der Früherkennung von Risiken dienen. Dagegen ist die leverage ratio wegen ihrer Simplizität und mangelnden Sensivität ein zu grober Indikator, um Basel II ersetzen zu können. Deswegen empfiehlt sich – aber auch wegen der unterschiedlichen Anwendung von Rechnungslegungsvorschriften (US GAAP/IFRS) – jetzt auf die Festlegung einer verbindliche Kennziffer zu verzichten und vorab im Baseler Komitee einen Konsens zu suchen.

§ 36 Abs. 1 neuer Absatz 3

Die Zuverlässigkeit und fachliche Eignung von Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans bei ihrer Berufung ist ebenso unerlässlich wie die Möglichkeit einer Abberufung durch die Aufsicht, wenn diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind. Allerdings scheint mir die Formulierung des Satzes 3 im Absatz 3 missglückt, wonach die Bundesanstalt deren Abberufung verlangen oder deren Tätigkeit untersagen kann, wenn ihm wesentliche Verstöße gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung verborgen geblieben sind und dieses Verhalten sich wiederholt trotz Verwarnung durch die BaFin.

M. E. müsste die BaFin

- bei „wesentlichen Verstößen gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung“ selbst unmittelbar und unverzüglich tätig werden.
- Des Weiteren kommt bei einer solchen Fallgestaltung dem AR-Vorsitzenden bzw. dem gesamten Aufsichtsrat eine besondere Aufsichtspflicht zu, die über die „sorg-

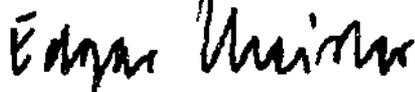
faltswidrige Ausübung" von „Überwachungs- und Kontrollfunktionen“ eines einzelnen Mitglieds des Aufsichtsorgans hinausgeht.

Ich rege an, Satz 3 ersatzlos zu streichen.

§ 45b

Eigenkapitalzuschläge dürften kaum geeignet sein, Schwachstellen in der Geschäftsorganisation abzustellen. Im Einzelfall sollte die Aufsicht andere probatere Mittel anwenden, eine komfortablere Eigenkapitalausstattung allein ist noch lange keine Garantie für eine bessere Geschäftsorganisation.

Mit freundlichen Grüßen



Edgar Meister